



## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

### **„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

#### **Vorhabensträger:**

Michael Blei GmbH & Co. KG, Hübstl 1, 86453 Dasing

#### **Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 49,93 Tonnen je Tag und einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5,606 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 874/3 und 891 der Gemarkung Dasing

#### **beantragte Änderungen des Vorhabens:**

Errichtung eines neuen Gärresteendlagerbehälters aus Stahlbeton (Durchmesser 30 m, Höhe 8 m, Volumen 5.655 m<sup>3</sup>) mit Doppelmembrangasspeicher (Kugelkappenform KK ¼, Durchmesser 30 m, Höhe 7,5 m, max. Gesamtgasvolumen 2.620 m<sup>3</sup>) [Gärresteendlagerbehälter 5]

#### **Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:**

1.2.2.2.  
8.4.1.2.

#### **Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Direkt nördlich angrenzend an das beantragte Vorhaben befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-1078-000 „Naßwiesenbrache nördlich Hübstl“.

Ca. 80 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-1079-000 „Naßwiese nordöstlich Hübstl I“.

Ca. 220 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-1080-000 „Naßwiese nordöstlich Hübstl II“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)] festgelegten Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) und für Quecksilber und 6-BDE im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Paar überschritten sind.



**Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

**Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzziel gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es auch nicht zu zusätzlichen Immissionen an den gesetzlich geschützten Biotopen.

Durch die vorhandene Umwallung zum Schutz der Gewässer, insbesondere des nördlich befindlichen Schwarzbachs, sind erhebliche Beeinträchtigungen der nordseits des Schwarzbachs liegenden amtlich kartierten Biotope, die als „Nasswiesenbrache nördlich Höbstl“ sowie „Nasswiesenbrache nordöstlich Höbstl I“ beschrieben sind, auch bei Störfällen oder Unfällen an der Biogasanlage, nicht zu erwarten.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, 6-BDE, noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Paar werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat“